



Erstreckte elterliche Sorge und Zuständigkeit der VB

Sachverhalt

Eine behinderte Person, in einem Heim platziert, wird nach erfolgter Entmündigung (Art. 369 ZGB) wieder unter die elterliche Sorge der Mutter gestellt. Nach unserer Auffassung folgt die Entmündigte jeweils dem zivilrechtlichen Wohnsitz der Mutter, ohne Karenz und g.g.f. ist auch die VB am zivilrechtlichen Wohnsitz zuständig. Wir haben der VB am neuen Wohnort der Mutter Mitteilung gemacht und beantragt, die vormundschaftliche Massnahme vorzumerken.

Fragen

Gibt es irgendwelche Einschränkungen oder weshalb könnte sich die VB am neuen Wohnort weigern, die Übertragung zu übernehmen?

Erwägungen

1. Vorliegend erscheint unklar, ob die behinderte Person bereits entmündigt wurde, ein Vormund eingesetzt wurde und nun die Eltern wieder in die elterliche Sorge eingesetzt werden oder ob die Entmündigung (erstmalig) erfolgt ist, die Eltern in die elterliche Sorge eingesetzt wurden und diese nun den Wohnsitz wechseln. In jedem Falle stellt sich die Frage, wie die zuständige Vormundschaftsbehörde involviert werden muss.
2. Art. 25 Abs. 1 ZGB hält fest, dass der Wohnsitz des Kindes unter elterlicher Sorge am Wohnsitz der Eltern und Abs. 2, dass der Wohnsitz des Bevormundeten am Sitz der Vormundschaftsbehörde ist. Der Wohnsitz der entmündigten Person unter erstreckter elterlicher Sorge ist wie bei minderjährigen Kindern am Wohnsitz der Eltern (Julmy, Die elterliche Gewalt über Entmündigte, Diss. FR 1991, S. 95, S. 118; BK Schnyder-Murer Art. 385 ZGB N 49; BK-Kaufmann, Art. 385 N 14).
3. Zuständig für die Entmündigung ist die Vormundschaftsbehörde am Wohnsitz der zu bevormundenden Person (Art. 376 Abs. 1 ZGB), ausnahmsweise am Heimatort. Entscheide der örtlich nicht zuständigen Behörden sind anfechtbar (BK Schnyder/Murer, Art. 385 ZGB N 15).
 - a. Wird (mit Eintritt der Mündigkeit) das Kind erstmalig entmündigt und unter elterliche Sorge gestellt, so verbleibt die Zuständigkeit in aller Regel bei der Vormundschaftsbehörde am Wohnsitz der Eltern (abgeleiteter Wohnsitz; Art. 25 Abs. 1 ZGB). Der Wohnsitzwechsel der Eltern führt dazu, dass auch das volljährige Kind den Wohnsitz wechselt und entsprechend am neuen Wohnsitz die Vormundschaftsbehörde zuständig wird.
 - b. Ist die Person bereits entmündigt und bevormundet, so ist es möglich, dass die Eltern wieder in die elterliche Sorge eingesetzt werden (BK Kaufmann, Art. 385 N 29; Vorb. 441 N 2; ZK Egger, Art. 441 ZGB N 4). Entsprechend muss die Vormundschaftsbehörde am Wohnsitz der Eltern involviert werden, sofern diese nicht schon für die Einsetzung der Eltern zuständig ist.
4. Der Vormundschaftsbehörde kommt auch bei erstreckter elterlicher Sorge unter Umständen auch eine Überprüfung der Rechnungsführung zu (BSK ZGB I-Häfeli,



Art. 379 N 35; Julmy, a.a.O. m.w.H.). In solchen Fällen ist in jedem Falle eine *Übertragung* an die neu zuständige Behörde zu machen. Kommt der Vormundschaftsbehörde aber (bisher) keine aufsichtsrechtlichen Aufgaben über die Mandatsführung zu und sind solche auch nicht angezeigt, so ist die neue Behörde nur über den Wohnsitzwechsel zu *informieren*; diese hat die erstreckte elterliche Sorge ins Vormundschaftsregister aufzunehmen (KOKES, in: ZVW 6/2002, S. 207 f.).

5. Soweit eine *Übertragung* der Massnahme angezeigt ist, erfolgt diese dann, wenn es dem Kindeswohl entspricht (KOKES, in ZVW 6/2002, S. 213 ff.) In vorliegenden Fällen bedarf es in aller Regel keiner Frist und es kann sofort übertragen werden. Bei einem Wechsel des Wohnsitzes entfällt in jedem Falle Art. 377 Abs. 1 ZGB (Julmy, S. 118).
6. Geht die neue Vormundschaftsbehörde allenfalls davon aus, dass der zivilrechtliche Wohnsitz des Kindes oder/und der Eltern nicht bei ihnen ist und sie sich somit als unzuständig erklären, so hat sie das zu verfügen. Der Entscheid kann auf dem Rechtsmittelweg überprüft werden.

Fazit:

Beantwortung der Frage:

Die Vormundschaftsbehörde am neuen Wohnort der Mutter ist künftighin zuständig, sofern sie sich dort mit der Absicht des dauernden Verbleibs aufhält (Art. 23 ZGB). Werden im Rahmen der Massnahme auch aufsichtsrechtliche Aufgaben der Vormundschaftsbehörde notwendig (insb. Rechenschaftsberichte und -kontrolle) so ist die erstreckte elterliche Sorge zu übertragen; andernfalls ist die neue Behörde zu informieren; diese hat dann die Massnahme ins Vormundschaftsregister einzutragen und ist zuständig für allfällige weitere vormundschaftliche Interventionen oder Massnahmen.